### BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 17. November 2021

Nr. 62/2021

## Fünfte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

# Fünfte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

Die Fachschaftenkonferenz hat beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

Die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz vom 18. Juni 2020 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft, Nr. 12/2020), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz vom 2. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

#### (1) § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
  - "(5) Grundlegende Voraussetzung für die Anweisung der Auszahlung von Geldern an eine Fachschaft sind:
    - Innerhalb der vergangenen 12 Monate wurde eine Fachschaftswahl gemäß der Fachschaftswahlordnung durchgeführt,
    - 2. für die letzte Fachschaftswahl läuft aktuell kein Wahlprüfungsverfahren,
    - 3. falls in einem Wahlprüfungsverfahren für die letzte Fachschaftswahl Mängel festgestellt wurden, müssen diese behoben sein,
    - 4. nach der letzten Fachschaftswahl hat das gewählte Gremium sich ordentlich konstituiert,
    - 5. die Fachschaft hat eine gültige Fachschaftssatzung,
    - 6. die Fachschaft hat einen gültigen Haushaltsplan für ihr laufendes Haushaltsjahr,
    - 7. die Fachschaft hatte einen gültigen Haushaltsplan für ihr letztes Haushaltsjahr,
    - 8. die Fachschaft hat eine Haushaltsrechnung für ihr letztes Haushaltsjahr, und
    - 9. das letzte Haushaltsjahr der Fachschaft ist vollständig von Kassenprüfungen abgedeckt.

Die Punkte 7, 8 und 9 entfallen für Fachschaften, die neu gegründet wurden und deshalb kein letztes Haushaltsjahr hatten.

Die folgenden Nachweise werden jeweils benötigt, um nachzuweisen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft veröffentlichte Wahlergebnis,
- 2. (die entsprechende Information liegt dem FSK vor),
- 3. (die entsprechende Information liegt dem FSK vor),
- 4. das Protokoll der konstituierenden Sitzung des Gremiums,
- 5. die auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft veröffentlichte Fachschaftssatzung,
- 6. der Haushaltsplan, etwaige Nachtragshaushaltspläne, sowie die Protokolle der Sitzungen, auf der Haushaltsplan und ggf. Nachtragshaushaltspläne beschlossen wurden,
- 7. der Haushaltsplan, etwaige Nachtragshaushaltspläne, sowie die Protokolle der Sitzungen, auf der Haushaltsplan und ggf. Nachtragshaushaltspläne beschlossen wurden,
- 8. die Haushaltsrechnung, welche die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu den Haushaltstiteln im Haushaltsplan sowie die Kassenstände zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres aufführt, und
- 9. die Kassenprüfungsberichte, die Protokolle der Sitzung, auf der die Kassenprüfungsausschüsse gewählt wurden, sowie der Nachweis, dass für die Mitglieder der Kassenprüfungsausschüsse keine Ausschlussgründe vorlagen."
- b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
  - "(10) Zuweisungen an eine Fachschaft werden ausschließlich auf ein Bankkonto ausgezahlt, welches auf die Fachschaft selbst eingetragen ist."

#### (2) § 26 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- "(5) Dem FSK müssen für das Semester, auf das der Antrag sich bezieht, die folgenden Dokumente vorliegen:
  - (Nachtrags-)Haushaltspläne, deren Gültigkeitszeiträume das Semester abdecken,
  - 2. die Protokolle der Sitzungen, auf denen diese Haushaltspläne beschlossen wurden,
  - 3. Haushaltsrechnungen für diese Haushaltspläne, welche die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu den Haushaltstiteln im Haushaltsplan sowie die Kassenstände zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres aufführen,
  - 4. Kassenprüfungsberichte, die das Semester abdecken,
  - 5. die Protokolle der Sitzungen, auf denen die betreffenden Kassenprüfungsausschüsse gewählt wurden,
  - 6. Nachweise, dass für die Mitglieder der Kassenprüfungsausschüsse keine Ausschlussgründe vorlagen, und
  - 7. das aktuellste Ergebnis einer Fachschaftswahl in diesem oder dem vorhergehenden Semester."

- (3) § 28 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
  - "(9) BFSG können nur für das aktuelle und für das vorangegangene Semester beantragt werden. Bei mehrtägigen Antragsanlässen ist der Endzeitpunkt maßgeblich."
- (4) § 30 Absatz 1 wird aufgehoben.
- (5) § 33a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
    - "§ 33a Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie"
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) § 26 Absatz 5 Punkt 7 entfällt für Anträge für die folgenden Semester:
    - 1. Sommersemester 2020
    - 2. Wintersemester 2020/21"
- (6) § 35 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 35 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 26 Abs. 8 gelten Anträge auf AFSG, welche für die folgenden Semester gestellt wurden, ab dem 01. April 2022 als nicht gestellt:

- 1. Sommersemester 2019
- 2. Wintersemester 2018/19
- 3. Sommersemester 2018
- 4. Wintersemester 2017/18
- 5. Sommersemester 2017
- 6. Wintersemester 2016/17
- 7. Sommersemester 2016"

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.